



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

2. März 2011

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Parchauer Seepferdchen“</i> | 1 |
| 2. <i>Satzung der Stadt Burg über die Aufhebung der Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertagesstätte Hort Niegripp“</i> | 2 |
| 3. <i>Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Burg-Süd“</i> | 3 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Parchauer Seepferdchen“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat am 24. Februar 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Parchauer Seepferdchen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Am Mühlenberg“ Nr. 2003/096 vom 20. Juni 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 28. FEB. 2011

Siegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

2. Satzung der Stadt Burg über die Aufhebung der Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertagesstätte Hort Niegripp“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat am 24. Februar 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 23. Juni 2003 in Kraft getretene Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertagesstätte Hort Niegripp“ vom 20. Juni 2003 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 6 Abs. 5 GO LSA mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 28. FEB. 2011

Siegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

3. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Burg-Süd“

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat am 24. Februar 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Burg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Burg-Süd“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

§ 2

Die Stadt Burg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Die Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Burattino“ Nr. 2003/087 vom 20. Juni 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 28. FEB. 2011

Siegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen